

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. April 2005

4. Stück

63. Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 1
  64. Kollekte zum Sonntag der Weltmission 2005 — Sonntag Trinitatis, 22. Mai 2005
  65. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 29. Mai 2005 — Evangelischer Presseverband
  66. Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
  67. Ghanaische Evangelische Gemeinde — Anerkennung
  68. Seelenstandsbericht 2004 — Berichtigung zu ABL Nr. 45/2005
  69. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  70. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Oberösterreich
  71. Pfarrer Mag. Martin Müller — Wahl zum Senior
  72. Ausschreibung einer 50-%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in der Diözese A. B. Niederösterreich
  73. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost
  74. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
  75. Bestellung von Mag. Lydia Burchhardt zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
  76. Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
  77. Verlängerung der Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
  78. Neue Anschrift, E-Mail-Adresse und Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark
- Kirchliche Mitteilung
79. Leserumfrage

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

63. Zl. GD 001; 1067/2005 vom 30. März 2005

### **Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 1**

Im Zuge der Vorbereitungen der im Oktober 2005 stattfindenden Gemeindevertretungswahlen sind bereits einige Fragen aufgetreten, die bestimmt viele Pfarrgemeinden betreffen. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen als Ergänzung des „Leitfadens für die Gemeindevertretungswahlen 2005“ dienen, der bereits allen Pfarrgemeinden mit dem Amtsblatt zugegangen ist.

#### **1. Passive Wahlberechtigung**

Wählbar in die Gemeindevertretung sind nur Gemeindeglieder, die bereits eigenberechtigt (volljährig) sind (§ 10 Abs. 1 WahlO). Passiv wahlberechtigt sind somit alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **2. Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde**

Personen, bei denen die Zugehörigkeit zu einer von ihnen gewünschten Pfarrgemeinde entweder nach der Ver-

legung ihres Hauptwohnsitzes oder auf Grund ihres Wunsches per Bescheid rechtskräftig festgestellt wurde, sind gleichverpflichtete und gleichberechtigte Gemeindeglieder dieser Pfarrgemeinde. Sie haben nun dort ihren Kirchenbeitrag zu leisten (gleichverpflichtetes Mitglied), sie können aber dafür auch in dieser Pfarrgemeinde an den Gemeindevertretungswahlen teilnehmen und als Gemeindevorteiler gewählt werden (gleichberechtigtes Mitglied). Sie haben somit sowohl aktives als auch passives Wahlrecht in dieser Pfarrgemeinde.

#### **3. Abgabe der Stimmzettel in großen Pfarrgemeinden**

Um bei den Gemeindevertretungswahlen den Wahlvorgang in der Wahlkabine zu beschleunigen, ist es rechtens und zulässig, dass die Gemeindeglieder einen bereits zu Hause ausgefüllten Stimmzettel in das Wahllokal mitnehmen und persönlich in die Wahlurne werfen dürfen. Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, den endgültigen Wahlvorschlag des Presbyteriums, den die aktiv Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl erhalten, mit dem Stimmzettel identisch zu gestalten, damit dieser Wahlvorschlag von den Gemeindegliedern auch als Stimmzettel verwen-

det werden kann. Die Wahlberechtigten sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich in diesem Fall nicht um die Briefwahl handelt und dass jeder Wahlberechtigte nur seinen ausgefüllten Stimmzettel/Wahlvorschlag in die Wahlurne werfen darf. Das persönliche Wahlrecht der aktiv Wahlberechtigten muss gewährleistet sein. Es ist hierbei nicht möglich, dass ein Wahlberechtigter sozusagen als „Bevollmächtigter“ seiner Familie mehrere ausgefüllte Stimmzettel ins Wahllokal mitbringt.

#### 4. Wahl in Pfarrgemeinden/Teilgemeinden bis 500 Gemeindegliedern

Gemeinden bis 500 Gemeindegliedern können, müssen aber nicht eine Gemeindevertretung wählen. An ihre Stelle tritt dann die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 64 Abs. 1 KV bzw. Art. 32 KV<sup>neu</sup>). Diese übernimmt alle Aufgaben und Pflichten, die sonst die Gemeindevertretung hat.

Die Beschlussfähigkeit von Gemeindeversammlungen ist nur dann gegeben, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist (§ 3 Abs. 2 KVO). Zum Vergleich dazu: In Pfarrgemeinden bis 1000 Gemeindegliedern soll die Gemeindevertretung aus 20 bis 30 Gemeindevertretern bestehen, ihre Beschlussfähigkeit ist hierbei gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Gemeindevertreter anwesend ist (§ 3 Abs. 1 KVO).

Wahl des Presbyteriums: Auch in Pfarrgemeinden ohne Gemeindevertretung ist ein Presbyterium zu wählen, und in Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden (d. h. Tochtergemeinden) ist in der Gemeindeordnung der Pfarrgemeinde festzulegen, wie die Presbyterien in den Teilgemeinden gebildet werden (§ 81 Abs. 1 KV bzw. Art. 41 Abs. 2 KV<sup>neu</sup>). Die Wahl von Presbytern ist jedoch nur gültig, wenn in einer beschlussfähigen Sitzung der Gemeindeversammlung mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist (§ 2 WahlO).

#### 5. Organisation von Vorwahlen

Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass in Teilgemeinden oder Seelsorgesprengeleln der Pfarrgemeinde Vorwahlen durchgeführt werden sollen.

- Zweck: Vorwahlen haben den Zweck, Kandidaten aus den Teilgemeinden/Seelsorgesprengeleln zu finden, die sich als Kandidaten für die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde aufstellen lassen.
- Es gelten alle Regeln wie bei den Gemeindevertretungswahlen.
- Der Wahltermin wird vom Pfarrgemeindepresbyterium festgesetzt.
- Gewählt wird nur in den Teilgemeinden bzw. Seelsorgesprengeleln.
- Aktiv wahlberechtigt sind jene Gemeindeglieder, die am Tag der Vorwahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Es sind nur die Gemeindeglieder der Teilgemeinden bzw. Seelsorgesprengeleln in ihrer Teilgemeinde bzw.

Seelsorgesprengeleln wahlberechtigt (z. B. B-Dorfer dürfen nur B-Dorf-Kandidaten wählen).

- Wahlvorschlag: Das Presbyterium muss mindestens so viele Personen, wie Plätze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde mit z. B. B-Dorf besetzt werden sollen, vorschlagen. Wenn das Presbyterium bei seinem Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahlen mehr Personen vorschlagen will, als Plätze in der Gemeindevertretung zu besetzen sind, kann die Gemeindevertretung beschließen, dass bei den Vorwahlen mehr Kandidaten gewählt werden sollen.
- Nominierungen: Es können nur Gemeindeglieder aus B-Dorf Kandidaten aus B-Dorf nominieren. Zum Vergleich: Bei den Gemeindevertretungswahlen können auch Gemeindeglieder aus A-Stadt Kandidaten aus B-Dorf nominieren.
- Unterstützungen: Es sind halb so viele Unterstützungen notwendig wie Plätze bei den Vorwahlen zu besetzen sind (siehe auch Wahlvorschlag).
- Passiv wahlberechtigt: Der Stichtag ist der Tag der Vorwahlen.
- Wahlausschuss: Für jeden Sprengel ist vom Pfarrgemeindepresbyterium ein eigener Wahlausschuss zu bestellen.
- Wahlergebnis: In den Wahlvorschlag des Presbyteriums für die Gemeindevertretungswahlen sind nur jene Personen zu übernehmen, die bei Vorwahl überhäufige Mehrheit erhalten haben.

#### 6. Wahl des Presbyteriums nach den Gemeindevertretungswahlen

Die Wahl des Presbyteriums nach den Gemeindevertretungswahlen erfolgt meistens in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Die Kirchenverfassung schreibt vor, dass das Presbyterium aus dem Kreis der Gemeindevertretung gewählt wird (§ 81 Abs. 1 KV bzw. Art. 41 Abs. 2 KV<sup>neu</sup>). Da hier zwingend eine Wahl vorgeschrieben ist, ist es nicht möglich, dass diejenigen Gemeindevertreter, die bei der Gemeindevertretungswahl die meisten Stimmen erhalten haben, automatisch auch das Presbyterium bilden!

Wahlvorschlag: Die Mitglieder der Gemeindevertretung schlagen die Kandidaten vor oder können sich selbst bereit erklären, für das Amt eines Presbyters zu kandidieren. Der Wahlvorschlag muss mindestens so viele Personen umfassen wie Plätze im Presbyterium zu besetzen sind.

Wahl: Um das geheime Wahlrecht zu gewährleisten, erfolgt die Wahl mittels Stimmzetteln, auf denen höchstens so viele Personen angekreuzt werden können wie Plätze im Presbyterium zu besetzen sind. Das Ausfüllen der Stimmzettel muss nicht zwingend in einer Wahlkabine stattfinden, jedoch müssen die Wähler UNBEOBACHTET ihre Stimmzettel ausfüllen können. Keinesfalls ist es allerdings möglich, die Presbyter durch offene Zustimmungsbekundung wie z. B. Applaus (per acclamationem) zu wählen. Eine solche Wahl müsste angefochten werden, alle Beschlüsse eines derart gewählten Presbyteriums wären ungültig und könnten aufgehoben werden!

Wahlprotokoll: Über die Wahl des Presbyteriums ist ein Wahlprotokoll zu führen.

Wahlausschuss: Der Wahlausschuss hat wie bei den Gemeindevertretungswahlen aus mindestens drei Personen zu bestehen, die einen Vorsitzenden wählen.

Gültigkeit der Wahl: Die Wahl ist gültig, wenn die Sitzung der Gemeindevertretung beschlussfähig ist, d. h. wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind (§ 3 Abs. 1 KVO), wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt haben, und wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist (§ 2 WahlO).

Ein Kandidat ist nur dann gültig gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihn entfallen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt wie bei den Gemeindevertretungswahlen (siehe „Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005“, Seite 49).

Beispiel: 26 Gemeindevertreter sollen 8 Presbyter wählen, 10 Personen stellen sich als Kandidaten zur Verfügung

Kandidaten: A B C D E F G H I J  
Angekreuzt: 15 12 26 25 17 9 11 21 23 13

Abgegebene gültige Stimmen: 172

172 dividiert durch 8 (= wählbare Kandidaten) = 21,5

21,5 dividiert durch 2 = 10,75 (= Hälfte).

Ergebnis: Gewählt sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen jene Kandidaten, die mindestens 11 Stimmen erhalten haben. Da aber maximal 8 Plätze im Presbyterium zur Verfügung stehen, ist Kandidat G trotz überhäufiger Mehrheit NICHT gewählt!

## 7. Wahl der Funktionen im Presbyterium

Die einzelnen Funktionen im Presbyterium werden ebenfalls mittels Stimmzetteln gewählt, wobei bei der Wahl genau feststehen muss, für welche Funktion im Presbyterium die Presbyter kandidieren (§ 86 Abs. 1 KV bzw. Art. 44 Abs. 1 KV<sup>neu</sup>)! Es ist somit nicht zulässig, dass jener Kandidat, der bei der Presbyterwahl die meisten Stimmen erhalten hat (in unserem Beispiel Kandidat C), automatisch der Kurator der Pfarrgemeinde wird.

## 8. Mindestgröße von Gemeindevertretung und Presbyterium

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen in § 64 Abs. 2 KV bzw. Art. 33 Abs. 2 KV<sup>neu</sup> (Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung) und § 82 Abs. 2 KV bzw. Art. 41 Abs. 5 KV<sup>neu</sup> (Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums) um Mindestzahlen handelt, die auf keinen Fall unterschritten werden dürfen (siehe § 11 Abs. 3 WahlO). Die Gemeindevertretung einer Pfarrgemeinde bis 1000 Gemeindegliedern darf aus nicht weniger als 20 Gemeindevertretern bestehen, die einer Pfarrgemeinde über 1000 Gemeindegliedern aus nicht weniger als 24 Personen. Das Presbyterium einer Pfarrgemeinde bis 1000 Gemeindegliedern muss mindestens sechs Personen umfassen, jenes einer Pfarrgemeinde über 1000 Gemeindegliedern mindestens acht Personen.

Sollten bei den Gemeindevertretungswahlen diese Mindestzahlen hinsichtlich der Größe der Gemeindevertretung beim ersten Wahlgang unterschritten werden, ist unbedingt eine Nachwahl erforderlich. In diesem Fall ist § 65 Abs. 2 KV bzw. Art. 33 Abs. 5 KV<sup>neu</sup> nicht anwendbar.

64. Zl. KOL 03; 1274/2005 vom 21. April 2005

## Kollekte zum Sonntag der Weltmission 2005 — Sonntag Trinitatis, 22. Mai 2005

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission — EAWM grüße ich Sie ganz herzlich am Sonntag der Weltmission. Wir danken für Ihr Interesse an der weltweiten Ökumene — das gemeinsame Feiern, Singen und Beten sind sichtbares Zeichen dafür, dass unsere Kirche den globalen Horizont im Blick behält.

Gemeinsam mit kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den afrikanischen Partnerkirchen engagiert sich der EAWM für mehr Lebenschancen für Menschen in Afrika. Dies geschieht derzeit durch den Einsatz des Arztes Dr. Rainer Brandl in Bulongwa (Tansania), die Verbesserung der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Krankheiten wie HIV/AIDS (in Tansania, Kamerun und Ghana), mehr Bildungschancen für Jugendliche aus armen Familien in Ghana, in der theologischen Ausbildung (Ghana) sowie die Förderung von Frauenprogrammen (in Ghana, Sudan und Kamerun).

Durch Ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, eine andere Welt im Sinne des Evangeliums mitzugestalten und Menschen in Afrika Hoffnung zu schenken und ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Herzlichen Dank für Ihre Gaben und Gebete.

Im Namen des EAWM und der Partnerkirchen in Afrika grüßt Sie herzlich

Pfarrer Mag. Manfred Golda, Obmann des EAWM

65. Zl. KOL 13; 1272/2005 vom 21. April 2005

## Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 29. Mai 2005 — Evangelischer Presseverband

„Gott hat unser Herz und Mut fröhlich gemacht durch seinen lieben Sohn, welchen er für uns gegeben hat zu Erlösung . . . Wer solches mit Ernst glaubt, der kann nicht lassen, er muss fröhlich und mit Lust davon singen und sagen, dass es andere auch hören und herkommen.“

Martin Luther.

Von dem großen Reformator wissen wir, dass er nicht nur gern gesungen hat, sondern auch selbst Lieder komponierte und dichtete wie etwa „Ein feste Burg ist unser Gott“. EG 362.

Wir singen heute in jedem Gottesdienst und loben Gott mit Liedern. Dazu brauchen wir Gesangbücher. Für die Pfarrgemeinden in Österreich gibt der Evangelische Presseverband, für den die Kollekte des heutigen Sonntags bestimmt ist, die Gesangbücher heraus. Ebenso produziert der Presseverband das Evangelische Liederheft, mit dem die Lieder und unserer Kirche Kindern und besonders Volksschülern näher gebracht werden.

Die Kirchenzeitung SAAT verbindet Evangelische im ganzen Land und darüber hinaus. Damit die Evangelischen voneinander hören und wissen, sind vom Presseverband hohe finanzielle Belastungen zu tragen. Und das immerhin bereits seit 80 Jahren.

Daher bitten wir Sie heute, diese Aufgaben des Presseverbandes zu unterstützen, damit es auch morgen noch für unsere Gemeinden und Kinder heißen kann: „fröhlich und mit Lust singen von Gott und seinem lieben Sohn“.

66. Zl. S 06; 1212/2005 vom 13. April 2005

## **Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich**

### **§ 1 Präambel**

### **§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

### **§ 3 Qualifikation**

1. Persönliche Voraussetzungen
2. Theologische Qualifikation
3. Seelsorgeausbildung
4. Supervision und Fortbildung

### **§ 4 Krankenhausseelsorgestellen**

#### **§ 4.1. Pfarrstellen der Krankenhausseelsorge**

#### **§ 4.2. Weitere Krankenhausseelsorgestellen**

1. Grundlage
2. Ausschreibung
3. Bewerbung

### **§ 5 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

### **§ 6 Durchführung des Dienstes**

1. Aufgaben im Krankenhaus
2. Aufgaben innerhalb der Kirche
3. Zusammenarbeit

### **§ 7 Aufbau der Krankenhausseelsorge**

1. Diözesanebene
2. Gesamtösterreichische Konferenz

### **§ 1 Präambel**

Dem diakonischen Auftrag Jesu Christi folgend ist Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Krankenhausseelsorge begegnet dabei Menschen in Krisen, in Grenz- und Übergangssituationen. Sie geht ein auf die existenziellen, spirituellen und religiösen Bedürfnisse jener, die leiden und jener, die Sorge für sie tragen. Seelsorge bezieht sich dabei auf die persönlichen, religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Ressourcen. Sie geschieht im Respekt vor der Persönlichkeit und dem Glauben jeder Einzelnen/jedes Einzelnen.

### **§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

1. Hauptamtliche KrankenhauspfarrerInnen, denen eine ganze oder Teilzeit-Krankenhauspfarrstelle übertragen wurde.
2. Hauptamtliche KrankenhausseelsorgerInnen mit theologischer und seelsorglicher Qualifikation (u. a. DiakonIn, GemeindepädagogIn usw.).
3. GemeindepfarrerInnen  
PfarrerInnen, deren Amtsauftrag die Seelsorge im Krankenhaus mitbeinhaltet.
4. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen  
Für die Seelsorge im Krankenhaus fachlich aus- und fortgebildete Personen.

### **§ 3 Qualifikation**

Krankenhausseelsorge geschieht in einem besonderen und belastenden Umfeld. Die SeelsorgerInnen haben daher auch besondere persönliche und fachliche Qualifikationen zu erfüllen.

1. Persönliche Voraussetzungen  
Psychische Belastbarkeit und Sensibilität für sich und andere.
2. Theologische Qualifikation  
Eine dem Verantwortungsbereich entsprechende theologische Ausbildung.
3. Seelsorgeausbildung
  - a) MitarbeiterInnen der KHS von § 2 Abs. 1 bis 2 müssen eine spezielle Krankenhausseelsorgeausbildung (KSA oder adäquates) nachweisen.
  - b) GemeindepfarrerInnen, zu deren Amtsaufgaben die Seelsorge im Krankenhaus/Pflegeeinrichtung gehört, haben sich in Fortbildungskursen für diesen Dienst zu befähigen (z. B. Pastoralkolleg).
  - c) Ehrenamtliche MitarbeiterInnen absolvieren die für sie vorgesehene Schulung.
4. Supervision und Fortbildung
  - a) In der Krankenhausseelsorge tätige haupt- und teilamtliche SeelsorgerInnen nehmen an praxisbegleitender Supervision, Fortbildung und an den regelmäßigen Konferenzen und Fachtagungen teil.
  - b) Ehrenamtliche MitarbeiterInnen werden praxisbegleitend betreut, nehmen an den internen Fortbildungsveranstaltungen und nach Möglichkeit an Supervision teil.

### **§ 4 Krankenhausseelsorgestellen**

- a) Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung auf eine Krankenhausseelsorgestelle gehört der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation bzw. die Bereitschaft, nach Übertragung der Stelle innerhalb von zwei Jahren an der entsprechenden seelsorgerlichen Ausbildung (an KSA orientiert) teilzunehmen.
- b) Bei der Besetzung ist die/der DiözesanbeauftragteR zu hören.

#### **§ 4.1. Pfarrstellen**

Ausschreibung und Bewerbung sind in der OdgA und KV geregelt.

#### **§ 4.2. Weitere Seelsorgestellen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen**

1. Grundlage  
Gemeinden, Gemeindeverbände, die Superintendentialgemeinde sowie Werke können Seelsorgestellen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen usw. errichten.
2. Ausschreibung  
Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt sowie in anderen geeigneten Organen.
3. Bewerbung  
Voraussetzungen für eine Bewerbung ist eine entsprechende theologische Ausbildung (z. B. Uni, ERPA).

## § 5 Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Ehrenamtliche SeelsorgerInnen arbeiten unter der Verantwortung des/der zuständigen hauptamtlichen KrankenhausseelsorgerIn oder des/der zuständigen GemeindepfarrerIn. Für ihre Tätigkeit sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zum kirchlichen Ehrenamt maßgeblich.

1. Voraussetzungen
  - a) Psychische Stabilität und Belastbarkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie zeitliche Möglichkeiten müssen gegeben sein.
  - b) Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.
  - c) Sie sind mit den gesetzlichen Bestimmungen für die Seelsorge im Krankenhaus vertraut zu machen, insbesondere mit Bestimmungen des Datenschutzes und der Verschwiegenheit (KV § 112). Diese Verpflichtung ist in der Mitarbeitervereinbarung festzuhalten.
  - d) Zur Legitimation können sie einen Mitarbeiterausweis erhalten.
2. Mitarbeit und Begleitung
  - a) Die ehrenamtliche Mitarbeit wird jeweils für zwei Jahre mit dem/der zuständigen SeelsorgerIn/PfarrerIn vereinbart und kann verlängert werden.
  - b) Sie haben Anspruch auf Fortbildung und Supervision. Dazu können Fachkräfte unterstützend beigezogen werden.
3. Versicherung  
Ehrenamtlichen in der Krankenhausseelsorge steht ein Versicherungsschutz entsprechend der kirchlichen Regelungen zu.
4. Beauftragung  
In einem Gottesdienst werden Ehrenamtliche mit dem Dienst in der Krankenhausseelsorge oder in einer Pflegeeinrichtung beauftragt.

## § 6 Durchführung des Dienstes

1. Aufgaben des seelsorgerlichen Dienstes im Krankenhaus  
Der seelsorgerliche Dienst geschieht an Einzelnen und in Gruppen, in verschiedenen Formen, die ineinander übergehen können. Dies beinhaltet unter anderem:
  - a) Das seelsorgerliche Gespräch und Begleitung
  - b) Geprägte religiöse Handlungen: Taufe, Abendmahl, Beichte, Gebet, Salbung usw.
  - c) Gottesdienste
  - d) Bereitschaft zur Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen des Krankenhauses
2. Aufgaben innerhalb der Kirche  
KrankenhausseelsorgerInnen stehen den Pfarrgemeinden und der Superintendentialgemeinde zur Verfügung:
  - a) AnsprechpartnerInnen zu sein, so wie auch in Gottesdienst und Gemeindeveranstaltungen zu den Inhalten der Krankenhausseelsorge zu informieren
  - b) die Anliegen der Krankenhausseelsorge in deren Gremien einzubringen

3. Vernetzung  
Die Krankenhausseelsorge strebt die Zusammenarbeit mit allen in Österreich staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften an und sucht internationalen Austausch und Kooperation.

## § 7 Aufbau der Krankenhausseelsorge

1. Diözesanebene
  - a) Der Superintendentialausschuss ernennt für sechs Jahre auf Vorschlag der Konferenz eine/n **Diözesanbeauftragte/n** für Krankenhausseelsorge. Diese Aufgabe wird im Dienstauftrag festgehalten.
    1. Die/der Diözesanbeauftragte ist zuständig
      - a) für Belange der Krankenhausseelsorge in der Diözese,
      - b) als Kompetenzinstanz für die Superintendentur,
      - c) für die Qualität der Ehrenamtlichenausbildung.
    2. Der/die Diözesanbeauftragte hat
      - a) an der Gesamtösterreichischen Konferenz teilzunehmen,
      - b) der Superintendentialversammlung einen Bericht vorzulegen,
      - c) an der Ausschreibung und Errichtung von Stellen, sowie bei der Formulierung von Amtsaufträgen bzw. Dienstbeschreibungen die Krankenhausseelsorge betreffend, beratend teilzunehmen.
  - b) Gemeinsam mit der SuperintendentIn beruft der/die Diözesanbeauftragte einmal im Jahr eine **Konferenz** ein. An dieser Konferenz nehmen alle in § 2 1. bis 3. mit der Seelsorge im Krankenhaus Beauftragten teil.
  - c) Wo mehrere hauptamtliche KrankenhausseelsorgerInnen in einer Diözese sind, werden sie regelmäßig vom SuperintendentIn/DiözesanbeauftragteN zu einer **Dienstbesprechung** eingeladen.
2. Gesamtösterreichische Konferenz
  - a) Die Konferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
  - b) Die Konferenz setzt sich zusammen aus den in § 2 1. bis 2. genannten Personen, sowie der/dem Diözesanbeauftragten wenn er/sie bei § 2 1. bis 2. nicht ohnehin schon dabei ist.
  - c) Sie sorgt sich um die Belange der KHS in Österreich.
  - d) Die Konferenz hat die Aufgabe der regionalen Vernetzung, der Motivation und der Qualitätssicherung.
  - e) Stimmberechtigt sind alle in b genannten Personen.
  - f) An der Konferenz nehmen ohne Stimmrecht teil:
    1. ein/e VertreterIn des Oberkirchenrates,
    2. kooptierte Mitglieder,
    3. ökumenische oder internationale Gäste.
  - g) Die Aufgaben sind in der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Österreich AEKÖ geregelt.
    1. Vertretung der Krankenhausseelsorge nach innen und außen.
    2. Wahl des/der Vorstandes der AEKÖ (VorsitzendeR und dessen/deren StellvertreterInnen) auf drei Jahre (Wiederwahl möglich).

- 2.1 Aufgaben des Vorstandes
  - a) Durchführung der Gesamtösterreichischen Konferenz
  - b) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der AEKÖ nach außen
3. Entsendung von VertreterInnen zu internationalen Konferenzen.

67. Zl. FK 04; 1229/2005 vom 18. April 2005

### Ghanaische Evangelische Gemeinde — Anerkennung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. als zur Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nach außen kirchenverfassungsmäßig zuständiges Organ der Kirche errichtet und anerkennt gemäß § 4 der Kirchenverfassung nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 7. Dezember 2004 die

#### *Ghanaische Evangelische Gemeinde*

mit dem Sitz in 1110 Wien, Braunhubergasse 20, als evangelische Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im Rahmen der Partnerschaft mit der *Presbyterian Church of Ghana*. Die Gemeinde wird von der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich als Personalgemeinde anerkannt.

Diese Anerkennung beruht auf folgender

#### Vereinbarung:

1. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* ist eine Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Ihre Mitglieder kommen aus unterschiedlichen kirchlichen Traditionen (presbyterianisch, methodistisch usw.). Der Bekenntnisstand der Mitglieder bleibt durch deren Mitgliedschaft in der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde unberührt.
2. Für die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* und ihre Mitglieder gilt die kirchliche Rechtsordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
3. Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen) der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* werden in englischer Sprache gehalten. Sie werden in eigene Kirchenbücher bei der Pfarrgemeinde eingetragen, in der die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* beheimatet ist. Bei methodistischen Amtshandlungen erfolgen die Eintragungen in den Kirchenbüchern der jeweils zuständigen evangelisch-methodistischen Gemeinde. Mit der jeweiligen Pfarrgemeinde, die für den betreffenden Ort der Amtshandlung zuständig ist, ist im Voraus das Einvernehmen herzustellen.
4. Für ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben werden der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* die Räumlichkeiten einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. in Wien nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über die Benützung der Räumlichkeiten ist zwischen dem Presbyterium der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* und dem Presbyterium der betroffenen Evangelischen

Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. Wien eine Vereinbarung zu treffen. Die Mittel für den gesamten Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens bringt die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* selbst auf.

5. Das Visitationsrecht gegenüber der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* wird im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. durch den Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Absprache mit dem Superintendenten/der Superintendentin der evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien und dem/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich wahrgenommen.
6. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* führt eine Liste ihrer Mitglieder.
7. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* wählt in der Gemeindeversammlung gemäß § 82 Abs. 2 der Kirchenverfassung ein Presbyterium, das aus mindestens 6 Mitgliedern der Gemeinde besteht. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B., dem Superintendenten der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelisch-methodistischen Kirche, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. und von diesem dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt zu geben.
8. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* wird als „Personalgemeinde“ eingerichtet. Der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* bzw. ihren Repräsentanten und Repräsentantinnen (Pfarrer/Pfarrerinnen und Kurator/ Kuratorin) wird im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. und in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien Gaststatus gewährt.
9. Von der Errichtung der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* als Evangelischer Pfarrgemeinde ist gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu informieren.
10. Die Zuständigkeit für die Entsendung, Anstellung und Versorgung des Pfarrers/der Pfarrerin der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* wird im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Presbyterian Church of Ghana geregelt.
11. Änderungen dieser Vereinbarung, die von jedem der unterzeichneten Partner beantragt werden können, sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Partnerkirche in Ghana.
12. Diese Vereinbarung kann von jedem der unterzeichnenden Partner gekündigt werden. Damit ist der Widerruf der Anerkennung der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. gegeben. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Wegfall der Rechtspersönlichkeit verbunden.

13. Die schriftlichen Unterlagen für die Anerkennung und Vereinbarung sind in Deutsch und Englisch auszufertigen.

## GHANAIAN PROTESTANT CONGREGATION

### Recognition

Pursuant to Section 4 of the Church Constitution, the Consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.), as the church institution in charge of representing the church according to the church constitution, having obtained the approval of the Synodal Commission A.B. and the Synodal Commission H.B. (Synodalausschüsse A.B. und H.B.), establishes and recognizes the

### GHANAIAN PROTESTANT CONGREGATION

(Ghanaische Evangelische Gemeinde)

with its seat in Vienna, 11th district, Braunhubergasse 20, as a protestant corporate congregation of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession in partnership with the Presbyterian Church of Ghana. The congregation is recognized by the United Methodist Church in Austria (Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich).

The present recognition is based on the following

#### Agreement:

1. The *Ghanaian Protestant Congregation* is a congregation (assembly of persons) of the Evangelische Kirche A.B. and the Evangelische Kirche H.B. in Austria. Members of the congregation are of different church backgrounds and traditions (e.g. Presbyterian, Methodist). Their membership in the *Ghanaian Protestant Congregation* does not affect their confessional affiliation.
2. The legal provisions of the Evangelical Church A.B. and H.B. (Evangelische Kirche A.und H.B) apply to the *Ghanaian Protestant Congregation* and its members.
3. The worship services and religious ceremonies (baptism, confirmation, marriage, funeral) are performed in English. They are recorded in separate church register books at the seat which is the home of the Ghanaian Protestant Congregation. Methodist ceremonies are to be recorded in the church register of the local Methodist Church. An agreement must be reached in advance with the locally competent parish in charge of the location at which the religious ceremony is to take place.
4. One of the Protestant parishes of Augsburg or Helvetic Confession in Vienna shall place its premises at the disposal of the Ghanaian Protestant Congregation, free of charge as far as possible, for their church services and for the other activities of the congregation. The use of the premises shall be subject to an agreement between the session of the Ghanaian Protestant Congregation and the session of the Protestant parish of Augsburg or Helvetic Confession in Vienna (Evangelische Gemeinde A.B. oder H.B. Wien) involved.
5. The Ghanaian Protestant Congregation in Vienna shall itself be responsible for providing the means for acquiring all material assets related to the church services and other activities of the congregation.
5. The right of supervision in relation to the Ghanaian Protestant Congregation is executed upon orders of the Consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.) by the consistory of the Evangelical Church of the Helvetic Confession in accordance with the Superintendent of the Parish of the Evangelical Superintendency A.B. in Vienna (Evangelische Superintendentialgemeinde A.B. Wien) the and the superintendent of the United Methodist Church in Austria.
6. The Ghanaian Protestant Congregation shall keep the basic membership records.
7. The parish meeting of the Ghanaian Protestant Church shall elect a session (Presbytery) consisting of at least 6 members of the congregation pursuant to Section 82 (2) of the church constitution. The names of the members of the session are to be made known to the consistory of the Evangelical Church of the Helvetic Confession, to the superintendent of the Evangelische Kirche A.B., to the superintendent of the United Methodist Church and to the high consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Oberkirchenrat A. und H.B.), who in turn shall advise the Federal Ministry of Education, Science and Culture.
8. The Ghanaian Protestant Congregation shall be established as a "parish of persons". The Ghanaian Protestant Congregation as well as its representatives (minister and curator) shall be granted the right of hospitality at the Presbytery Assembly of the Vienna Reformed Presbytery (Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B.) and the Vienna Lutheran Presbytery (Evangelische Superintendenz A.B. Wien).
9. Pursuant to Section 4 of the Federal Law on the external legal relationships of the Protestant Church (Protestantengesetz), the Federal Ministry of Education, Science and Culture is to be advised of the establishment of the Ghanaian Protestant Congregation in Vienna as a protestant congregation.
10. Responsibility for sending, employing and provisioning the minister of the Ghanaian Protestant Congregation in Vienna will be accorded based on the partnership between the Evangelical Church A. and H.B. of Austria and the Presbyterian Church of Ghana.
11. Alterations of this agreement can be proposed by any of the undersigned partners. If agreed, they have to be implemented by the Consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.). The agreement of the Synod Committees of the Evangelical Church A.B, the Evangelical Church H.B. (Synodalausschuesse A.B. und H.B.) is a prerequisite.

12. This agreement can be terminated by any of the undersigned partners, which would revoke the recognition of the Ghanaian Protestant Congregation in Vienna by the Evangelical Church A. and H.B. (Evangelische Kirche A. und H.B.). The revocation of recognition would result in the loss of legal status.
13. Written documentation of the recognition and the agreement is to be provided in German and English.

68. Zl. A 24; 1217/2005 vom 14. April 2005

**Seelenstandsbericht 2004 — Berichtigung zu ABl. Nr. 45/2005**

**Superintendentenz A. B. Kärnten**

Bad Bleiberg 711 A.-B.-Gemeindeglieder,  
Trebesing 873 A.-B.-Gemeindeglieder.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

69. Zl. KB 06; 1200/2005 vom 12. April 2005

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	2005	2004
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	75.980,85	74.065,03
Kärnten . . . . .	228.911,43	209.120,99
Niederösterreich . . . . .	175.541,37	205.815,05
Oberösterreich . . . . .	145.433,32	167.317,94
Salzburg-Tirol . . . . .	200.474,92	175.370,07
Steiermark . . . . .	261.669,04	353.720,31
Wien . . . . .	1.203.285,40	1.183.180,58
	<b>2.291.296,33</b>	<b>2.368.589,97</b>

Rückgang 2005 gegenüber 2004:  
— 3,26% (2,368.589,97)  
Rückgang 2005 gegenüber 2003:  
— 2,91% (2,359.936,64)

70. Zl. SUP 03; 1300/2005 vom 25. April 2005

**Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Oberösterreich**

Als Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Oberösterreich ist mit Beschluss der Superintendentenversammlung vom 23. April 2005

**Samstag, 17. September 2005, 9.00 Uhr,  
Konrad-Cordatus-Haus  
der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels,  
Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels,**

festgelegt worden und wird hiermit kundgemacht.

Dazu darf auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) hingewiesen werden:

Wählbar zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.

Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. **vom 25. Juni bis 23. Juli 2005**, einen Zweivorschlag beim Bischof einreichen, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweivorschlag hinzuzufügen. Im Presbyte-

rium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. **bis zum 3. September 2005**, hat der Superintendentialkurator allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentenversammlung und dem Bischof schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentenversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

71. Zl. P 1490; 1295/2005 vom 22. April 2005

**Pfarrer Mag. Martin Müller — Wahl zum Senior**

Pfarrer Mag. Martin Müller wurde am 16. April 2005 auf der 51. Superintendentenversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten zum Senior gewählt und hat sein Amt mit 18. April 2005 angetreten.

72. Zl. SUP 8; 1236/2005 vom 19. April 2005

**Ausschreibung einer 50-%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in der Diözese A. B. Niederösterreich**

In der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich wird mit 1. September 2005 die Stelle eines/r Kirchenmusiker/in im Beschäftigungsausmaß von 50 Prozent (20 Wochenstunden) neu errichtet. Für die Besetzung der Stelle wird ein/e entsprechend qualifizierte/r Kirchenmusiker/in (mindestens B-Qualifikation und erste Diplomprüfung Kirchenmusik) gesucht.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit gehören die Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikern im Neben- und im Ehrenamt in den Gemeinden, das Angebot von Kursen mit Unterricht in liturgischem und künstlerischem Orgelspiel, Chorleitung, Chorsatz, Tonsatz, Kirchenliedkunde und Liturgik, die Durchführung von Organisten- und Chorleitertreffen auf regionaler Ebene der Diözese sowie der Aufbau und die Leitung eines diözesanen Kirchenchores mit Chorprobenorten in den Regionen Niederösterreichs.

In der Diözese Niederösterreich leben knapp 40.000 Evangelische in 24 Gemeinden. Der Gewinnung, Beratung

und Begleitung von nebenamtlichen Chorleitern/innen, Organisten/innen und Kantoren/innen kommt gerade in der Diasporasituation große Bedeutung zu.

Dienstort ist die Evangelische Superintendentur St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18. Die Bezahlung entspricht dem kirchlichen Gehaltsschema.

Wenn Sie die zukünftige kirchenmusikalische Entwicklung in Niederösterreich mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bewerbungen bis 31. Mai 2005 an: Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, Tel. (02742) 733 11, E-Mail: [noe@evang.at](mailto:noe@evang.at), wo Sie gerne auch weitere Auskünfte einholen können.

---

73. Zl. GD 197 a; 900/2005 vom 16. März 2005

#### **Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost**

Die Pfarrgemeinde wurde 1967 errichtet und am 23. Mai 1968 wurde die Christuskirche durch Bischof Gerhard May eingeweiht. Nun wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung zum 1. September 2005 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde befindet sich im Osten der Landeshauptstadt im rasch wachsenden Stadtteil Welzenegg und umfasst zurzeit etwa 2900 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören die politischen Gemeinden Ebenthal, Grafenstein, Magdalensberg, Maria Saal, Poggersdorf und die in der näheren Umgebung von Klagenfurt befindlichen Predigtstationen/Seelsorgesprengel Grafenstein und Deinsdorf.

Auf dem etwa 3000 m<sup>2</sup> großen Pfarrareal befinden sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen (je 130 m<sup>2</sup>) und ein Pfarramtstrakt, welcher Kirche, Gemeindesaal und Pfarrhaus verbindet. In diesem Jahr soll mit der Errichtung eines Glockenturms begonnen werden.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich von einem/einer amtsführenden PfarrerIn Feier und Leitung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in Absprache mit der Pfarrerin in voller Lehrverpflichtung und der örtlichen Lektorin und den Lektoren, die Gestaltung des Konfirmandenkurses in Planung und Durchführung mit einem Team. Weiters wird Wert gelegt auf die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern auch in Senioren- und Pflegeheimen im Gemeindegebiet sowie die Leitung und Unterstützung diverser Gruppen und Arbeitskreise der Gemeinde — betreffend Senioren und soziale Belange. Besonders wichtig sind uns Kinder- und Jugendarbeit in Absprache mit ReligionslehrerInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen in Klagenfurt zu erteilen. Auch die Pflege ökumenischer Kontakte, welche seit Jahren mit den Nachbargemeinden bestehen, ist von Wichtigkeit.

Die Integration Neuzuziehender in diesem ständig wachsenden Stadtteil und die gelebte Teamfähigkeit für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind uns ein großes Anliegen.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und eine arbeitsfreudige Gemeindevertretung freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 30. Mai 2005 an das Presbye-

rium der Evangelischen Christuskirche, Klagenfurt-Ost, zu senden.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne der Kurator Dr. Wolfgang Morascher, Tel. (0463) 50 17 52 oder Tel. 0699-188 77 212 oder Tel. 0664-46 27 024, bzw. E-Mail: [w.g.morascher@tiscali.at](mailto:w.g.morascher@tiscali.at)

oder Pfarrer Mag. Friedrich van Scharrel, Tel. (0463) 538 22 738.

---

74. Zl. GD 347; 1092/2005 vom 1. April 2005

#### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiermit ausgeschrieben.

Die Aufgaben des künftigen Pfarrers/der künftigen Pfarrerin sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Im Besonderen zählt dazu:

Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht (acht Wochenstunden), Mitarbeit in Presbyterium und Gemeindevertretung, Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste, Besuchsdienst, Ökumene.

Eine Dienstwohnung steht ab Dienstantritt, frühestens jedoch ab 1. September 2005 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Möglicher Dienstantritt ist der 1. September 2005.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Mag. Dr. Hans Volker Kieweler, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, unter der Telefonnummer 0699-1 88 77 032 bzw. (01) 894 61 30 gerne zur Verfügung.

---

75. Zl. P 1667; 1248/2005 vom 19. April 2005

#### **Bestellung von Mag. Lydia Burchhardt zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche**

Mag. Lydia Burchhardt wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. März 2005 befristet bis 31. August 2009 in diesem Amt bestätigt.

---

76. Zl. P 1506; 1269/2005 vom 21. April 2005

#### **Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau**

Mag. Klaus Niederwimmer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung ver-

bundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau bestellt und mit Wirkung vom 1. März 2005 in diesem Amt bestätigt.

77. Zl. P 1900; 1063/2005 vom 29. März 2005

**Verlängerung der Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche**

Mag. Rudolf Breckner bleibt gemäß § 126 KV weiterhin als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und wird mit Wirkung vom 1. Feber 2005 befristet bis einschließlich 31. Juli 2005 in diesem Amt bestätigt.

78. Zl. SUP 09; 1265/2005 vom 21. April 2005

**Neue Anschrift, E-Mail-Adressen und Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark**

Die neue Anschrift, die E-Mail-Adressen sowie die Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark lauten:

**Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark**  
**Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz**  
**Telefon (0316) 32 14 47**  
**Fax: (0316) 32 14 47-16**

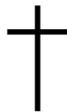
**VPN-Handy — Superintendentur: 0699-188 77 609**  
**VPN-Handy — Öffentlichkeits- und Pressearbeit**  
**(Fr.Winkler): 0699-188 77 600**

**E-Mail — Superintendentur: [suptur-stmk@evang.at](mailto:suptur-stmk@evang.at)**  
**E-Mail — Schulamt: [schulamt-stmk@evang.at](mailto:schulamt-stmk@evang.at)**

---

## Kirchliche Mitteilung

---



Am 26. März 2005 ist in Salzburg Herr

**Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R.**  
**Dr. Armin SCHEIDERBAUER**

gestorben.

Dr. Armin Scheiderbauer ist am 13. Jänner 1924 in Gröbming, wo sein Vater als Pfarrer tätig war, geboren. Dr. Armin Scheiderbauer war von 1962 an bis zum Jahre 1993 Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche, zwei Amtsperioden, von 1964 bis 1969 und von 1982 bis 1987, war er deren Kurator. Als 1967 die Evangelische Superintendentur A. B. für Salzburg und Tirol gegründet wurde, wurde er Super-

intendentialkurator. Dieses Amt hatte Dr. Armin Scheiderbauer vom Jahre 1967 an bis zum Jahre 1992, insgesamt daher 25 Jahre, inne.

Mit der beruflichen Veränderung nach Wien war die Übernahme von Funktionen in der Synode der Evangelischen Kirche verbunden, Dr. Armin Scheiderbauer war Vizepräsident der Synode A. B. und Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Nominierungsausschusses. Stellvertretend für die vielen Ehrungen sowohl im öffentlichen Bereich wie auch innerhalb der Kirche sind das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und die Ernennung zum Ehrenkurator der Salzburger Pfarrgemeinde zu erwähnen.

Eine tiefe Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche und sein Glaube waren die Grundlagen des vielfältigen Wirkens von Dr. Armin Scheiderbauer in der Kirche.

Wir danken Gott für diesen Mitarbeiter in unserer Kirche und Diener an seinem Reich und werden ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

(Zl. SUP 05; 1259/2005 vom 20. April 2005.)

## LESERUMFRAGE

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Zur Zeit wird diskutiert, ob die „SAMMLUNG der Kirchengesetze“ weiter im Format DIN A 4 erscheinen soll, oder ob für eine Neuauflage auf das Halbformat DIN A 5 umgestellt werden soll. Sie als unsere Leserin, unser Leser sollen das mitbestimmen.

Die Umstellung wäre jetzt möglich, wenn durch die Totalredaktion der Kirchenverfassung weit mehr als die Hälfte der Seiten ausgetauscht werden muss. Dabei könnte das starre System der Trennblätter durch ein offenes Kennzahlensystem ersetzt werden, das mehr Möglichkeiten der Erweiterung bietet. Wir bitten Sie, das mitzubestimmen.

Senden Sie uns einfach ein E-Mail an <d.fuehrnstahl@evang.at> oder die beiliegende Antwortkarte:

**Ich bin für Beibehaltung von A 4**    oder    **Ich bin für Umstellung auf A 5**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

### **Briefpapier mit Kirchenlogo in höherer Qualität**

Das Briefpapier mit dem Logo unserer Kirche im Farbdruck gibt es jetzt in höherer Papierqualität: die so genannte TCF-Qualität garantiert eine total chlorfrei gebleichte Produktion des Papiers. Selbstverständlich hat das Papier, das eine Grammatur von 80g/qm aufweist, eine sehr hohe Qualität und läuft mit Garantie über alle Drucker, Kopierer oder Faxgeräte (ausgenommen natürlich Faxgeräte mit Thermopapier).

Der Preis für das Briefpapier bleibt bei EUR 14,90 inkl. Mwst. für 1000 Blatt. Die Abgabe erfolgt nur in Tausenderstaffeln. Ab einer Bestellmenge von 10.000 Blatt wird ein Rabatt von 25% gewährt. Alle Preise sind zuzüglich Versandkosten.

Zu bestellen ist das Logopapier beim Evangelischen Presseverband,  
Ungargasse 9/10, 1030 Wien, T. 01 712 54 61, Fax -50, epv@evang.at.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---